

Informationsblatt 2013

zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Was ist ein Versorgungswerk?

1. Zur geschichtlichen Entwicklung

Die berufsständischen Versorgungswerke sind Sondersysteme zur Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Hinterbliebenen, die ausschließlich die Angehörigen der kammerfähigen Freien Berufe zu versorgen haben. Sie stellen neben der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung ein eigenständiges System der öffentlich-rechtlichen Pflichtversorgung dar. Sie werden durch eigene Organe, wie Vorstand und Vertreterversammlung, selbständig verwaltet.

Die Leistungsfähigkeit der Versorgungswerke in den alten Bundesländern und die Erfahrungen aus der erneuten Währungsumstellung 1990 waren für die Architekten Anlass, sich für ein eigenes Versorgungswerk zu entscheiden. Die Mehrheit der Kammermitglieder bewies diesen Willen bei den Urabstimmungen in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen wurde am 02. November 1993 als das 64. berufsständische Versorgungswerk der freien verkammerten Berufe gegründet. Inzwischen existieren über 89 berufsständische Versorgungswerke in der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer Sachsen, die das 65. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig sind, ist es Pflicht, Teilnehmer am Versorgungswerk zu werden. Aufgrund von Staatsverträgen zwischen den Bundesländern besteht diese Pflicht auch für die Mitglieder der Architektenkammern Thüringen und Sachsen-Anhalt. Die Architekten der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern werden seit dem 01.07.2003 durch eine Anschlussatzung zur Teilnahme am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen verpflichtet.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen lautet:

Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen
Goetheallee 37, 01309 Dresden.
Telefon-Nr.: 0351 / 318240 Fax-Nr.: 0351 / 3182420
E-Mail: versorgungswerk@vwaks.de
Internet: www.vwaks.de

Die Geschäftsführerin und ihre Mitarbeiter/-innen stehen Ihnen während der normalen Geschäftszeiten zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen unterliegt satzungsmäßig und versicherungsmathematisch der Genehmigungspflicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden des Freistaates Sachsen, sodass Sie davon ausgehen dürfen, dass die Verwaltung Ihrer Rentenbeiträge überwacht wird und Risiken bei der Geldanlage eingeschränkt sind.

2. Warum ist eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk Pflicht für alle Kammermitglieder?

Insbesondere bei Betrachtung der berufsständischen Versorgungswerke in den alten Bundesländern wird deutlich, dass die Versorgungswerke als "erste Versorgung" bei den Kollegen unumstritten sind.

Oftmals nehmen Kammermitglieder an der "Pflicht zur Teilnahme" Anstoß. Dabei ist in der Regel nicht bekannt, dass es erst durch die Teilnahmepflicht ermöglicht wird,

- **das Versorgungswerk von der Körperschaftssteuer zu befreien**; damit können die Beiträge fast vollständig auf dem Kapitalmarkt angelegt werden
- **auf eine Gesundheitsprüfung zu verzichten** (im Gegensatz zu Lebensversicherern!); damit wird jedem Architekten ab Beginn seiner Kammermitgliedschaft die Teilnahme ermöglicht, ohne Benachteiligung von mit einem gesundheitlichen Risiko behafteten Kollegen.

Folgende kleine, nicht vollständige Übersicht soll Ihnen einen Überblick über die versicherungsmathematischen Grundlagen und Rechtsansprüche bei Versorgungswerken, bei der gesetzlichen Rentenversicherung und bei Lebensversicherungen geben:

a) Versorgungswerk:

Versicherungsmathematisch finanziert jede Generation ihre Versorgungsleistungen in vollem Umfang selbst (Kapitalanwartschaftsdeckungsverfahren); es erfolgen keine Zuschüsse vom Staat! Das Versorgungswerk ist gezielt auf den echten Versorgungsfall aufgebaut, allerdings **bestimmt jeder durch die Höhe der Beitragszahlung seine Versorgungsleistung selbst!**

Leistungen des Versorgungswerks:

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Hinterbliebenenrente (60 % der Rente, die der Teilnehmer bei seinem Ableben bezog)

Besonderheiten :

- Rentenzahlung ab 67. Lebensjahr,
- Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente nach **erster** Beitragszahlung,
- jährliche Information über erreichte Rentenanwartschaft

b) gesetzliche Rentenversicherung:

Hier erfolgt die Finanzierung im Umlageverfahren, in dem die laufenden Leistungsausgaben durch die laufenden Beitragseinnahmen abgedeckt werden (Generationenvertrag). Staatliche Zuschüsse zur Absicherung der entstehenden Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben sind erforderlich. Die gesetzliche Rentenversicherung ist seit 1972 für die Selbständigen der freien Berufe geöffnet.

Leistungen der DRVB:

- Altersrente
- Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente (25 % oder 55 % der Rente, die der Ehegatte bei seinem Ableben bezog)
- Rehabilitationsleistungen
- Zuschüsse zur Krankenversicherung bei Rentnern

Besonderheiten:

- Rentenzahlung ab dem 65. Lebensjahr bzw. gemäß den gesetzlichen Regelungen zur „Rente mit 67“,
- Berufsunfähigkeitsrente nur für alle, die vor dem 02.01.1961 geboren wurden,
- Erwerbsminderungsrente erst nach einer Wartezeit von 5 Jahren bei gleichzeitiger Zahlung von Pflichtbeiträgen in den letzten 3 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung,
- regelmäßige Information über zu erwartende Rentenhöhe

Nähere Informationen zu den individuellen Ansprüchen und deren Voraussetzungen erfragen Sie bitte bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.

c) Lebensversicherung:

Sie arbeitet nach einem ähnlichen versicherungsmathematischen Modell wie die Versorgungswerke, allerdings besteht hier keine Verpflichtung seitens des Versicherers zur Annahme des Versicherungsvertrages. **Gesundheitsprüfungen können vor Vertragsabschluss verlangt werden!** Weiterhin können bestimmte Risiken oder Leistungshöhen ausgeschlossen werden.

Leistungen der Versicherer:

- gemäß Vertrag,
- in der Regel für Leistungen im Todesfall und bei Berufsunfähigkeit,
- für wirtschaftliche Zwecke (Darlehenssicherung)

Besonderheiten:

- Beitrag richtet sich nach individueller Versicherungsform,
- kann ein Standbein der Alterssicherung sein, sollte aber niemals das alleinige sein!

Welches sind die wichtigsten Paragraphen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen?

I. Allgemeines

- * **Pflichtteilnehmer am Versorgungswerk** werden grundsätzlich alle Architekten, die in die entsprechende Architektenliste eingetragen werden, zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind.
- * Jeder eingetragene Architekt, der die o. g. Bedingungen erfüllt, wird als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk aufgenommen. Die entsprechenden Unterlagen werden vom Versorgungswerk jedem Architekten rechtzeitig zugesandt.
- * Über die Teilnahme am Versorgungswerk, über die Höhe des zu zahlenden Beitrages sowie über Versorgungsleistungen erteilt das Versorgungswerk einen **Bescheid**.
- * Die Auskünfte werden durch das Versorgungswerk nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen verarbeitet und **vertraulich** behandelt.
- * Für **EU-Staatsangehörige sowie Angehörige von Staaten, die dem EWR-Abkommen unterfallen**, wird auf Antrag die Befreiung von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk ausgesprochen, wenn diese Beiträge an einer auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung in einem EU- oder EWR-Staat zahlen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.
- * **Freiwillige Mehrzahlung:** Zum Regelbeitrag können zusätzlich sowohl von selbständig tätigen Architekten als auch von angestellten Architekten monatlich freiwillige Mehrzahlungen bis zu 50 % des Regelbeitrages für das laufende Jahr gezahlt werden. Diese Mehrzahlungen erhöhen die Anwartschaften auf Altersrente.
- * **Überleitung:** Möchte ein Architekt seine bereits in ein anderes Versorgungswerk eingezahlten Beiträge an das sächsische Versorgungswerk überleiten, so ist dies auf schriftlichen Antrag hin möglich, sofern die Mitgliedschaft im anderen Versorgungswerk nicht länger als 24 Monate bestand.
- * Wer zum Zeitpunkt, in welchem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen oder der angeschlossenen Architektenkammern begründet wird, **bereits Pflichtmitglied eines anderen Versorgungswerkes ist** und einen **aktuellen** Nachweis über seine Pflichtmitgliedschaft in einer anderen Versorgungseinrichtung erbringt, wird auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am sächsischen Versorgungswerk befreit.
- * **Freiwillige Teilnahme:** Wird die Pflichtteilnahme am Versorgungswerk durch Austritt aus der Architektenkammer bzw. durch Erlangung eines beamtenrechtlichen Versorgungsanspruches beendet, kann in bestimmten Fällen auf schriftlichen Antrag die **Teilnahme** am Versorgungswerk **ohne zeitliche Unterbrechung** mit gleichen Rechten und Pflichten **freiwillig fortgesetzt werden**.
- * **Mutterschutz bzw. Elternzeit:** Teilnehmer/innen, die sich im Mutterschutz befinden oder Elternzeit in Anspruch nehmen, können das Ruhen der Beitragspflicht beantragen.
- * **Statuswechsel:** Bei Statuswechsel gelten jeweils die neuen Beitragsbestimmungen der Satzung. Das Versorgungswerk schreibt Sie entsprechend an!

II. Informationen für selbständig tätige Architekten

Freischaffende Architekten zahlen monatlich einen Regelbeitrag in Höhe von 18 % ihres Jahresberufseinkommens, bezogen auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser beträgt im Jahr 2013 z.B. 882,00 € und ist für viele Architekten, insbesondere für Existenzgründer, sehr hoch.

Die Satzung hat jedoch viele Möglichkeiten vorgesehen, auf die aktuelle finanzielle Situation des Teilnehmers einzugehen:

- **In den ersten 5 Jahren** der selbständigen Tätigkeit ist **auf Antrag eine Beitragsermäßigung** bis zur Höhe des hälftigen Regelbeitrages, mindestens aber einem Viertel des Regelbeitrages (2013 = 220,50 €) möglich. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- Anschließend sind 18 % Beitrag aus dem tatsächlichen Jahresberufseinkommen aus selbständiger Architektentätigkeit (vor Steuer) zu zahlen.
- Liegt das Jahresberufseinkommen eines selbständigen Teilnehmers unter 1/5 (2013 = 11.760 €) der Jahresbeitragsbemessungsgrenze, kann ein Ruhen der Beitragspflicht beantragt werden. Ein steuerlicher Nachweis ist hierbei allerdings mit beizufügen bzw. nachzureichen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich jede Beitragsminderung selbstverständlich auf die Höhe der zu erwartenden Rentenanwartschaft auswirkt.

III. Informationen für angestellte Architekten

- * Da das Versorgungswerk der Architektenkammer kraft Gesetzes an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung tritt, können sich angestellte Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag befreien lassen (entsprechende Formulare werden von der Geschäftsstelle zugesandt).
- * Möchten Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben, so müssen Sie jedoch als Pflichtbeitrag 1/10 des jeweiligen Höchstbeitrages (2013 = 92,61 €) der gesetzlichen Rentenversicherung in das Versorgungswerk zahlen.
- * Die Befreiung von der DRV kann rückwirkend erlangt werden, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme in das Versorgungswerk beantragt wurde. Geht der Antrag später ein, erfolgt die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) erst ab dem Datum des Antragseingangs.
- * **Wichtig!** Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidung vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren formuliert:

Antragsteller müssen **ab sofort bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen.**
- * **Die bereits erworbenen Ansprüche auf Altersversorgung** bis zum Zeitpunkt des Austritts aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben erhalten; der Rentenanspruch muss vor Rentenbeginn bei der DRV angemeldet werden und ist unabhängig von den Ansprüchen aus den Teilnahmezeiten im Versorgungswerk.

* **Wichtig für junge Architekten**, die nach Abschluss ihrer praktischen Tätigkeit die Ersteintragung in die Architektenliste beantragen:

Ist die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten als Voraussetzung für einen Anspruch auf Regelaltersrente (vgl. § 50 Abs. 1 SGB VI) bei der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt, so kann auf Antrag der Beitrag, den der Versicherte getragen hat, durch die DRV zurückerstattet werden (vgl. § 210 Abs. 2 SGB VI, Erstattung erst nach 24 Monaten ab Zeitpunkt der Befreiung!)

* Falls **Arbeitslosengeld** von Architekten bezogen wird, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf, dass die Beiträge zum Versorgungswerk von der Agentur für Arbeit übernommen werden. Eine Information an die Geschäftsstelle des Versorgungswerkes ist in diesen Fällen erforderlich!

IV. Informationen für verbeamtete Architekten

* Architekten, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben, werden nicht als Pflichtteilnehmer in das Versorgungswerk aufgenommen.

* **Beamte**, die von der **freiwilligen Teilnahme am Versorgungswerk** Gebrauch machen, haben mindestens 1/4 des Regelbeitrags zu entrichten (2013 = 220,50 €). Es ist ihnen jedoch freigestellt, sich zu einer höheren Beitragszahlung bis zur Höhe des Regelbeitrages zu verpflichten.